



Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall Protokollauszug vom 28. Juli 2005

Sitzung Nr. 34

Betrifft: Schule

Josef Rutz

Hausverbot

Siehe auch 797 GR an mich:
Zutrittsverbot

- o [798 Zutrittsverbot Gemeinde](#)
- o [534 zweites Zutrittsverbot](#)

Diese 3 Dokumente, welche ich als Einschreiben nicht abholte, hat mir Telli verdankenswerterweise - nach dem Zugriffs- versuch Dok. 811 - persönlich in seinem Büro

Josef Rutz wurde vom Lehrpersonal des Gemeindewiesen Schulhauses I schon mehrmals beobachtet, wie dieser seine Kinder auf dem Pausenplatz des Schulhauses ansprach. Am 24. Juni 2005 betrat er auch das Schulhaus Gemeindewiesen I. Die Aufforderung seitens des Lehrpersonals, das Gebäude sofort zu verlassen, missachtete er während geraumer Zeit. Zudem verteilte er auf dem Pausenplatz Flugblätter und versuchte, Passantinnen zu bewegen, ihn mittels Unterschrift zu unterstützen. [Die Kinder von Marika Rutz-Almser und Josef Rutz sind einer nicht mehr zu duldenden Belastung](#) seitens ihres Vaters ausgesetzt, indem dieser immer wieder ausserhalb der ihm grundsätzlich zustehenden Besuchsmöglichkeiten Kontakt zu ihnen sucht. Die Kinder sind derart verschüchtert, dass sie es vorziehen, nicht mehr auf dem Pausenplatz zu spielen. [Teilweise müssen die Kinder auch vom Lehrpersonal bewacht werden](#). Es ist daher ein Haus- und Arealverbot auszusprechen.

– Der Gemeinderat beschliesst:

1. Josef Rutz, Victor-von-Bruns-Strasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinfall, wird ab sofort und bis auf Widerruf hin ausdrücklich untersagt, das Areal samt den sich darauf befindlichen Gebäuden der Schulanlagen Kirchacker, Gemeindewiesen I, Gemeindewiesen II und Rosenberg zu betreten.
2. Dieser Beschluss erfolgt unter der Androhung von Art. 292 StGB, wonach mit Haft oder Busse bestraft wird, wer einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieser Bestimmung an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.
3. Zur Abgabe einer Strafanzeige oder eines Strafantrags für sämtliche Delikte, insbesondere wegen Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB, werden zusätzlich zum Gemeinderat die folgenden Personen ermächtigt:
 - Schulreferent Patrick Strasser
 - Schulbehördepräsident Christian Di Ronco
 - Schulleiter Leander Grand
 - die jeweilige Klassenlehrerin oder der jeweilige Klassenlehrer eines jeden Kindes von Marika Rutz-Almser

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel, auf die sich der Rekurrent beruft, sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.
5. Mitteilung an:
- Schulreferent Patrick Strasser
 - Schulbehördepräsident Christian Di Ronco
 - Schulleiter Leander Grand (für sich und zu Händen der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers eines jeden Kindes von Marika Rutz-Almser)
 - Josef Rutz, Victor-von-Bruns-Strasse 4, 8212 Neuhausen am Rheinfall (eingeschrieben und mit A-Post) Kommando Schaffhauser Polizei

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Schreiberin:

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is partially obscured and appears to be 'Patrick Strasser'. The signature on the right is more legible and appears to be 'C. Di Ronco'. There is a horizontal line to the right of the second signature.